

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. März 2012
260

EINGANG GR			
25. April 2012			
GRG Nr.	08	VI 10	421

Thurgauische Volksinitiative „Gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. März 2012 wurde bei der Staatskanzlei eine Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Das „Gesetz über die Volksschule“: I. Allgemeine Bestimmungen, § 3:

„Der Kanton legt unter Anhörung der Schulgemeinden für die Volksschule Qualitätsanforderungen fest, überprüft deren Erfüllung und kann zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen“

ist wie folgt anzupassen:

„Lehrbücher, auch im religiösen Bereich, dürfen weder frauenfeindlich, rassistisch, noch mörderisch sein“

Überparteiliches, interkonfessionelles Initiativkomitee: Bachofner Peter, Salmsach; Bättscher Werner, Dussnang; Berger Robert, Weinfelden; Bodenmann HR, Kreuzlingen; Bosshart Arthur, Bissegg; Bruderer Ulrich, Frauenfeld; Christoffel Nic, Aadorf; Eigenmann Peter, Weinfelden; Frischknecht Olga, Aadorf; Hilpert Annemarie, Weinfelden; Ita Karl, Kümmerthausen; Kaufmann Christine, Altnau; Kotz Otto, Eschenz; Moser Marcel, St. Pelagiberg; Rohner Peter, Dussnang; Schmid Urs, Frauenfeld; Schmidhauser Willy, Dettighofen; Stalder Hans, Rothenhausen; Von Siebenthal Christian, Schlatt.

Die oben aufgeführten Mitglieder des überparteilichen, interkonfessionellen Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären.

2/2

Die Staatskanzlei hat gemäss § 57 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) die Prüfung der Unterschriftenbogen vorgenommen. Der Initiativtext wurde im Amtsblatt Nr. 37 vom 16. September 2011 publiziert. Die am 15. März 2012 überbrachten Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist abgegeben und sind deshalb als rechtzeitig eingereicht zu betrachten.

Die Unterschriftenbogen wurden von den zuständigen Gemeinden beglaubigt. Im Rahmen der Überprüfung gemäss § 61 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat die Staatskanzlei 4'466 gültige Unterschriften festgestellt. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Arbon	283
Frauenfeld	2'244
Kreuzlingen	217
Münchwilen	742
Weinfelden	980
Total	4'466

Das Volksbegehren ist somit gemäss § 62 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht zustande gekommen.

Gemäss § 66 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht hat der Grosse Rat innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative zu befinden, sofern nicht von der Rückzugsklausel Gebrauch gemacht wird.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage: 1 Initiativbogen in Kopie